

Staatssekretärin

Vorsitzenden des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peer Knöfler, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4978

3. Dezember 2020

**48. Sitzung des Bildungsausschusses am Donnerstag, dem 12. November 2020**  
**TOP 2 Bericht des Bildungsministerin zur aktuellen Coronasituation**

hier: Bitte des Abgeordneten Habersaat, dem Bildungsausschuss mitzuteilen, welche Maßnahmen mit den Fördermitteln umgesetzt würden (z.B. Anschaffung von Luftfiltern)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die von dem Abgeordneten Habersaat erbetene Mitteilung kann zurzeit nicht sinnvoll erbracht werden, weil das Verfahren nach Nr. 3a) der Förderrichtlinie für die bis zum 15. November 2020 vorzunehmende Antragstellung gerade keine Auflistung der Gegenstände vorsieht, die die Schulträger beschafft haben oder noch beschaffen werden. Erst im Verwendungsnachweis haben die Träger über die erworbenen Sachmittel Rechenschaft zu legen. Die Verwendungsnachweise müssen dem Bildungsministerium bis zum 31. Januar 2021 zugegangen sein; daher wird erst nach deren Bearbeitung ein Überblick über die geförderten Sachmittel bestehen.

Ich bedauere, Ihnen derzeit zu den Fördergegenständen keine weiteren Informationen geben zu können.

Auch die kommunalen Landesverbände verfügen derzeit über keine weitergehenden Erkenntnisse zu den Beschaffungsmaßnahmen ihrer Mitglieder.

Soweit Sie beispielhaft „Luftfilter“ als möglichen Fördergegenstand ansprechen, besteht seitens des Bildungsministeriums in Abstimmung mit dem Gesundheitsministeriums die Auffassung, dass deren Beschaffung nicht förderfähig ist.

Die „Luftfilter- oder Luftreinigungsgeräte“ sind nicht mit den in Nr. 3a) der Richtlinie genannten „Belüftungsgeräten“ gleichzusetzen. Diese Geräte erzeugen keinen ausreichenden Infektionsschutz.

Zu den mobilen Luftfilter- bzw. Luftreinigungsgeräte hat das Umweltbundesamt (UBA) im Oktober ausgeführt:

*„Der Einsatz von mobilen Luftreinigern mit integrierten HEPA-Filtern in Klassenräumen reicht nach Ansicht der IRK nicht aus, um wirkungsvoll über die gesamte Unterrichtsdauer Schwebepartikel (z.B. Viren) aus der Raumluft zu entfernen. Dazu wäre eine exakte Erfassung der Luftführung und -strömung im Raum ebenso erforderlich, wie eine gezielte Platzierung der mobilen Geräte. Auch die Höhe des Luftdurchsatzes müsste exakt an die örtlichen Gegebenheiten und Raumbelastung angepasst sein. Der Einsatz solcher Geräte kann Lüftungsmaßnahmen somit nicht ersetzen und sollte allenfalls dazu flankierend in solchen Fällen erfolgen, wo eine besonders hohe Anzahl an Schülerinnen und Schülern (z.B. aufgrund von Zusammenlegungen verschiedener Klassen wegen Erkrankung des Lehrkörpers) sich gleichzeitig im Raum aufhält. Eine Behandlung der Luftinhaltsstoffe mittels Ozon oder UV-Licht wird aus gesundheitlichen ebenso wie aus Sicherheitsgründen von der IRK abgelehnt. Durch Ozonung und UV-induzierte Reaktionen organischer Substanzen können nicht vorhersagbare Sekundärverbindungen in die Raumluft freigesetzt werden. Beim UV-C sind es auch vor allem Sicherheitsaspekte, weshalb der Einsatz im nicht gewerblichen Bereich unterbleiben sollte.“*

In einer Stellungnahme vom 16.11.2020 hat sich das UBA nochmals detailliert mit dem Thema befasst, seine Einschätzung aber im Ergebnis bestätigt. Zwar könnten Luftreiniger bestimmter Bauart in Schulen grundsätzlich in Betracht kommen, dies aber nur unter Voraussetzungen (z.B. Auswahl, Aufbau, Wartung), deren Vorliegen in Schulen von den Verantwortlichen kaum gewährleistet werden können.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Dorit Stenke